

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

122. Stück, 01.11.1920

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 1. Nov. 1920.) 122. Stück.

Inhalt:

- Nr. 276. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Oktober 1920, betreffend Anerkennung der in Preußen ausgestellten Zeugnisse über die pädagogische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und über die Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen im Freistaat Oldenburg.
- Nr. 277. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1920, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. das Versteigerungswesen vom 15. Jan. 1895.
- Nr. 278. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1920, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines.
- Nr. 279. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Oktober 1920, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1920, betr. Ausführung der Pachtschutzordnung.
- Nr. 280. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Oktober 1920, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend Vermessung der Flußschiffe.
- Nr. 281. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 23. Oktober 1920, betreffend Enteignungen zur Herbeiführung des Anschlusses der Ortschaften Driefel und Bohlenberge an das elektrische Leitungsnetz der Gemeinde Zetel.



Nr. 276.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anerkennung der in Preußen ausgestellten Zeugnisse über die pädagogische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und über die Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Oktober 1920.

Die in Preußen auf Grund der „Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen“ vom 28. Juli 1917 ausgestellten Zeugnisse über die pädagogische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und über die Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen werden im Freistaate Oldenburg in gleicher Weise anerkannt, wie die entsprechenden oldenburgischen Zeugnisse, die auf Grund der Ministerialbekanntmachung vom 24. Dezember 1917, betreffend die „Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt“ ausgestellt werden.

Oldenburg, den 16. Oktober 1920.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

Nr. 277.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen vom 15. Januar 1895.

Oldenburg, den 18. Oktober 1920.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Direktoriums vom 11. Juni 1919 (Gesetzsammlung Band 40, S. 385) wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom

15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1910, dahin geändert, daß an die Stelle des § 17 Abs. 1 folgende Bestimmungen treten:

„Der Vergantungsprotokollist erhält für die Beurkundung einer Versteigerung oder einer Verheuerung folgende Gebühr für den Tag:

bei einem Erlös bis zu	500 M einschließlich	6 M,
„ „ „ „ „	1000 M	8 M,
„ „ „ „ „	2000 M	10 M,
„ „ „ „ „	3000 M	15 M,
„ „ „ „ „	5000 M	20 M,
„ „ „ „ „	10000 M	25 M,
„ „ „ „ „	20000 M	30 M,
„ „ „ „ über	20000 M	40 M.

Nimmt die Versteigerung oder Verheuerung von dem festgesetzten Beginn bis zum Schlusse derselben einen Zeitaufwand von mehr als 4 Stunden in Anspruch, so erhöht sich obige Gebühr für jede auch nur angefangene weitere Stunde um 3 M.

Außerdem erhält der Vergantungsprotokollist, falls sein Wohnsitz von dem Orte der Versteigerung oder Verheuerung mehr als 2 km entfernt ist, eine Wegegebühr, welche für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges bei Zurücklegung zu Fuß 35 Pfg. und mittels Fahrrades 40 Pfg. beträgt.

Oldenburg, den 18. Oktober 1920.

Ministerium der sozialen Fürsorge. Ministerium der Justiz.

S. B.

Graepel.

Mehrens.



Nr. 278.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Befetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militär-anwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines.

Oldenburg, den 20. Oktober 1920.

Die Grundsätze für die Befetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vom 20. Juni 1907 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 317 ff.) sind durch Beschluß des Reichsrates wie folgt abgeändert worden:

§ 1 erhält als Ziffer 8 folgenden Zusatz:

„Der Zivilversorgungsschein kann ehemaligen Unter-offizieren (Kapitulanten) erteilt werden, die bei den mit Abwicklungsfachen befäzten Dienststellen und bei den Versorgungs- und Sanitätsbehörden Verwendung gefunden haben, wenn sie unter Einrechnung der im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen zugebrachten Dienstzeit bis zum 1. Mai 1921 eine Gesamtdienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt haben und zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Dieser Zivilversorgungsschein wird nach dem anliegenden Muster E durch das Reichs-arbeitsministerium oder die von ihm beauftragten Behörden ausgestellt.“

Oldenburg, den 20. Oktober 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Dr. Kabeling.

Nr. 279.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1920,
betreffend Ausführung der Pachtschutzordnung.

Oldenburg, den 21. Oktober 1920.

Auf Grund des § 3 der Pachtschutzordnung vom
9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) sowie ferner auf
Grund des § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg
vom 20. August 1920, betreffend Ausführung der Pacht-
schutzordnung vom 9. Juni 1920, wird vom Staatsministerium
folgendes angeordnet:

Zu Ziffer 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 17. September 1920, betreffend Ausführung der Pacht-
schutzordnung (Gesetzbl. S. 1057) wird als Absatz 3 und 4
nachgefügt:

„Für Verträge, die im Herbst vor dem 31. Dezember
eines Jahres ohne Kündigung ablaufen, gilt als besondere
Bestimmung, daß die Verlängerung oder Erneuerung vom
Pächter bei dem Einigungsamt innerhalb 2 Wochen von
dem Tage an gerechnet verlangt werden kann, an welchem
ihm der Verpächter erklärt oder durch eine Handlung zu
erkennen gegeben hat, daß er mit der Verlängerung oder
Erneuerung des Vertrages nicht einverstanden ist.“

Wird vom Pächter die Frist für die Ausübung des
Rechtes auf Verlängerung oder Erneuerung eines Vertrages
nicht eingehalten, so geht er dieses Rechtes verlustig, es sei
denn, daß für die Nichteinhaltung der Frist besondere, vom
Pachteinigungsamt anzuerkennende Gründe vorgebracht
werden.“

Oldenburg, den 21. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.



Nr. 280.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, be-
treffend Vermessung der Flußschiffe.

Oldenburg, den 21. Oktober 1920.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom
5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums, wird zu § 7 der Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend die Vermessung
der Flußschiffe — Gesetzb. Bd. XXXI Seite 577 — das
Folgende bestimmt:

Zu den in § 7 der Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 10. Mai 1897 festgesetzten Gebühren für
die Vermessung von Flußschiffen und für die Ausfertigung
der Meßbriefe wird bis auf weiteres ein Zuschlag erhoben:

1. bei Schiffen unter 100 cbm Bruttoreumgehalt bis zu 18 *M*
derart, daß die Gesamtgebühr in jedem Falle 20 *M* beträgt,
 2. bei Schiffen von 100—200 cbm Bruttoreumgehalt = 300 %
- | | | | | | | |
|---|---|---|---------|---|------------|---------|
| " | " | " | 201—300 | " | " | = 275 % |
| " | " | " | 301—400 | " | " | = 250 % |
| " | " | " | 401—500 | " | " | = 225 % |
| " | " | " | 501—600 | " | " | = 200 % |
| " | " | " | 601—700 | " | und größer | = 175 % |

Für die wiederholte Ausfertigung von Meßbriefen für
Flußschiffe ohne vorhergegangene Vermessung sind fortan
folgende Gebühren zu erheben:

- für Schiffe bis zu 100 cbm Bruttoreumgehalt = 5 *M*,
für größere Schiffe = 10 *M*.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. Oktober 1920.

Ministerium des Verkehrs.

Meher.

Wegmann.

Nr. 281.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Herbeiführung des Anschlusses der Ortschaften Driefel und Bohlenberge an das elektrische Leitungsnetz der Gemeinde Zetel.

Oldenburg, den 23. Oktober 1920.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium hiermit, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den von der Gemeinde Zetel herzustellenden Anschluß der Ortschaften Bohlenberge und Driefel an das elektrische Leitungsnetz der Gemeinde Zetel.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Zetel.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Barel bestellt.

Oldenburg, den 23. Oktober 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Dr. Kabeling.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

